

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Erik Simpson/Rat**

**(Rechtssache F-142/11 DEP) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Verfahren — Kostenfestsetzung)**

(2015/C 026/58)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. F. Jensen)

**Gegenstand der Rechtssache**

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung des Beschlusses, den Kläger trotz erfolgreichen Abschneidens im Auswahlverfahren EPSO/AD/113/07 „Referatsleiterinnen und Referatsleiter (AD 9) im Übersetzungsdienst für die tschechische, estnische, ungarische, litauische, lettische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprache“ nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern, und auf Schadensersatz

**Tenor des Beschlusses**

Der Gesamtbetrag der Kosten, die der Rat der Europäischen Union Herrn Simpson als erstattungsfähige Kosten in der Rechtssache F-142/11 zu erstatten hat, wird auf 8 600 Euro zuzüglich der gegebenenfalls auf diesen Betrag entfallenden Mehrwertsteuer festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 26.

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2014 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-106/14)**

(2015/C 026/59)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger ab dem 1. Januar 2014 nur 2,5 zusätzliche Urlaubstage als „Heimatururlaub“ anstelle von 5 Tagen als „Reisetage“ zu gewähren, die ihm auf der Grundlage von Art. 7 des Anhangs V des Beamtenstatuts in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Beamtenstatuts geänderten Fassung zustanden

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die aus der Seite „Rechte“ der Site SYSPER hervorgehende und durch die Entscheidung Nr. R/396/14 der Kommission vom 2. Juli 2014 über die Ablehnung einer Beschwerde bestätigte Entscheidung der Kommission aufzuheben, dem Kläger ab dem 1. Januar 2014 2,5 zusätzliche Urlaubstage als „Heimatururlaub“ anstelle von 5 Tagen als „Reisetage“ zu gewähren, die ihm zuvor auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union geänderten Fassung zustanden;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-108/14)**

(2015/C 026/60)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Anrechnung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Hinblick auf die Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;
- die Entscheidung vom 16. Januar 2014, die von ihm vor seinem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2014 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-110/14)**

(2015/C 026/61)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anzurechnen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII für rechtswidrig und daher unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung vom 24. Mai 2013, die von ihm vor seinem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts anzurechnen, aufzuheben;